

Benutzungs- und Entgeltordnung der Sporthallen der Gemeinde Laußig in den Ortschaften Authausen, Pressel sowie die Kegelanlage in Laußig

§ 1 Widmung

Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Laußig.

Die Sporthallen dienen dem Schulsport und der Bevölkerung zur sportlichen Betätigung. Veranstaltungen, die andere Vereine durchführen wollen, können auf Antrag genehmigt werden.

Die Gemeinde Laußig erwartet von allen Nutzern und Besuchern, dass sie die Sporthallen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

§ 2 Überlassung

Die Sporthallen werden den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Laußig und den örtlichen Sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan für sportliche Zwecke überlassen.

Anträge auf Überlassung der Sporthalle außerhalb des Belegungsplanes sollen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Laußig eingereicht werden. Art und Dauer der Nutzung sind anzugeben.

Öffentliche sowie private Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig.

Das Fußballspielen in den Hallen ist außerhalb des Schulsportes nur mit Softbällen gestattet.

Die Gemeinde Laußig kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle fordern, wenn:

- a) den Bestimmungen der Nutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
- b) besondere ergangene Anordnungen des Amtes nicht beachtet werden,
- c) die Sporthalle nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.

Die Gemeinde Laußig hat das Recht, einzelne Besucher oder Nutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Nutzungszeiten

Den Benutzern stehen die Sporthallen in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung.

Schule/ Kita

Montag- Freitag 08:00-15:00 Uhr

Kinder- und Jugendsport

Montag – Freitag 15:00 – 17:00 Uhr

Sportvereine/ freie Sportvereinigungen (entgeltliche Nutzung)

Montag- Freitag 17:00 – 23:00 Uhr

Samstag- Sonntag 08:00 – 23:00 Uhr

Beginn und Ende der im Belegungsplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Nutzungszeit die Nutzung aufgegeben so ist die Gemeinde Laußig unverzüglich zu verständigen.

Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Übungsfläche inkl. aller Nebenräume bis spätestens 23:00 verlassen werden kann.

§ 4 Pflichten der Nutzer

Sporthallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.

Die Nutzung der Sporthallen durch Nutzungsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, -gestattet.

Diese verantwortliche Person ist der Gemeinde Laußig zu benennen.

Um eine Verschmutzung der Hallen zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zu Turnhalle getragen werden. **Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind nicht zu tragen.**

Die Sportgeräte dürfen erst auf Anforderung und nach Freigabe durch den Sportlehrer bzw. Übungsleiter genutzt werden.

Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Sport- und Übungsstunde wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Beschädigungen oder Mängel sind sofort der Gemeinde Laußig anzuzeigen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. --- Bei der Nutzung während des Sportbetriebes ist das **Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken** in den Sporthallen, Umkleideräumen und Fluren **verboten!**

Nutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Nutzung bzw. Veranstaltung in den Hallen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

Veränderungen in den Sporthallen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Eigenbauten, Verschlüsse und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Laußig vorgenommen werden. Auf Verlangen der Gemeinde Laußig sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Nutzers ohne Ersatzanspruch und Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 5 Nutzungsentgelte

Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine im **Kinder- und Jugendsport werden keine Entgelte** erhoben.

Das Entgelt bei Einzelnutzern/ Privatpersonen beträgt pro angefangene Stunde 6,00 €.

Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine und losen Vereinigungen mit einer Hallennutzung über das Jahr wird eine Jahrespauschale erhoben. Diese beträgt:

- Bei wöchentlicher Nutzung 1 Stunde 80,00€
- Bei wöchentlicher Nutzung 2 Stunden 160,00€
- Bei wöchentlicher Nutzung 3 Stunden 240,00€

Bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen oder losen Vereinigungen der Gemeinde Laußig beträgt das Entgelt
pro Tag: 70,00 €

Bei privaten Feiern und gewerblichen Veranstaltungen beträgt das Entgelt
Pro Tag: 110,00 €

Für die Nutzung der Kegelbahn Laußig beträgt das Nutzungsentgelt pro angefangen Stunde:

- Je Bahn und Stunde 6,50 €
- Für Vereinsmitglieder je Bahn und Stunde 5,00 €

Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine oder Nutzer zahlen ein Entgelt zuzüglich 50 v.H. Aufschlag.

Die Abrechnung erfolgt in der Gemeinde Laußig oder mit Überweisung auf ein von der Gemeinde Laußig zu benennendes Konto.

Die Nutzungsentgelte unterliegen nach derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der Umsatzsteuer. Die angegebenen Entgelte verstehen sich inkl. 19% Umsatzsteuer. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die Nutzungsentgelte im entsprechenden Verhältnis.

§ 6 Verwaltung

Die Sporthallen werden durch die Gemeinde Laußig verwaltet. Anträge auf Überlassung sind ausschließlich dort zu stellen.

§ 7 gewerbliche Tätigkeit

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Erfrischungen und dergleichen, in und auf dem Gelände der Sporthallen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde Laußig, die dafür ein Entgelt erheben kann. Innerhalb der Sporthallen ist die Anbringung von Reklame nur mit Zustimmung durch die Gemeinde Laußig erlaubt.

§8 Haftung für Beschädigungen

Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Sporthallen und des Mobiliars zu sorgen.

Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in und an den Hallen entstanden sind. Die Gemeinde Laußig kann des Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9 Haftung für sonstige Schäden

Die Gemeinde Laußig haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehenden Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Gemeinde Laußig keine Haftung für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände.

Der Nutzer hat für alle Schadensansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporthalle gegen ihn oder die Gemeinde Laußig geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten der Nutzerordnung

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Laußig, 14.07.2022

Schneider, Lothar

Bürgermeister